Krankgeschrieben – aber im Nebenjob fleißig arbeiten

## Wenn Kranke putzmunter sind

Unternehmungslustige Kranke spielen leichtfertig mit ihrem Arbeitsplatz. Vor Gericht haben sie meist schlechte Karten, wenn der Arbeitgeber nachweisen kann, daß sein krankgeschriebener Mitarbeiter sich gesund genug fühlte, woanders zu arbeiten. Die Folge: Kündigung. Arbeitsrechtsexperte Friedrich Lorenz hat einige Urteile zu diesem Thema zusammengestellt.

Alle entsprechenden Einzelurteile basieren auf einem Grundsatzurteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 11. November 1965. Danach hat der kranke Arbeitnehmer alles zu unterlassen, was seine Genesung verzögern könnte (Az.: 2 AZR 69/65).

So blies das Landesarbeitsgericht (LAG) Schleswig-Holstein einer Freizeitmusikerin den Marsch, die sich als Schreibkraft eines Amtsgerichtes krankschreiben ließ und in einer Rostocker Barkapelle hinter dem ausgeschalteten Keyboard die große Musikerin mimte. Das LAG hielt die vom Arbeitgeber ausgesprochene fristlose Kündigung für wirksam (Az.: 2 Sa 373/97).

Kranker bediente als Kellner den eigenen Chef

Nach dem Motto "Dümmer geht's nimmer" ließ sich ein ärztlich zwei Monate arbeitsunfähig geschriebener Lagerarbeiter beim Kellnern im eigenen Lokal von seinem Chef erwischen. Aus dessen Drohung mit außerordentlicher Kündigung und Strafanzeige wurde ein Aufhebungsvertrag, den der Arbeiter schließlich vor dem Hessischen Landesarbeitsgericht wieder anfocht – allerdings vergeblich (Az.: 11 Sa 2061/96).

Eine Krankenschwester verlor fristlos ihre Klinikanstellung, nachdem sie wegen eines Beinleidens krankgeschrieben in der Arztpraxis ihres Mannes aushalf. Das Hessische LAG sah es als urteilsverschärfend an, daß die Frau mit dem Hauptberuf vergleichbare Tätigkeiten verrichtete und bestätigte die fristlose Kündigung (Az.: 12 Sa 297/97).

Einen neuen Arbeitgeber mußte sich ein im Schichtdienst Beschäftigter suchen, der während seiner attestierten Arbeitsunfähigkeit einem Nebenjob nachging. Er hatte auf einem Wochenmarkt einen Stand auf- und abgebaut und dort für mehrere Stunden Waren verkauft. Seine Behauptung, er habe lediglich für eine halbe Stunde seine Frau besucht, zog bei den Richtern des LAG Hamm unter dem Hinweis auf die Pflicht zu heilungsförderndem Verhalten nicht. Sie hielten die Kündigung für rechtswirksam (in LAGE Nr. 3 zu § 67 ArbGG 1979).

150 000 Mark Abfindung für treulosen Beamten

Ein Beamter fällt weich, ein Schlosser auf die Straße - so könnte man zwei Urteile des Arbeitsgerichts Frankfurt kommentieren. Einem Sachbearbeiter der Deutschen Flugsicherung war zunächst fristlos gekündigt worden, weil er während seiner Arbeitsunfähigkeit im Spielwarengeschäft seiner Freundin ausgeholfen hatte. Da er nach langjähriger Beschäftigungsdauer jedoch ordentlich unkündbar war, endete der Streit vor Gericht mit einem Vergleich: Der Mann bekam noch sechs Monate Lohn und zusätzlich eine Abfindung in Höhe von 150 000 Mark.

Von solchen Zugeständnissen konnte ein Kfz-Schlosser nur Träumen. Das gleiche Arbeitsgericht bestätigte die Rechtmäßigkeit der fristlosen Kündigung, nachdem er bei einem Autorennen während seiner Krankentage Reparaturarbeiten durchführte. Sein Arbeitgeber war jedoch zu einem Vergleich bereit und beendete das Arbeitsverhältnis durch ordentliche Kündigung.

Umstritten: Reisen bei Krankheit

Umstritten sind Reisen während der Krankheitszeit. So ließ das LAG Rheinland-Pfalz nicht gelten, daß ein wegen Rückenschmerzen krankgeschriebener Ägypter zu seiner Familie in die Heimat flog, weil seiner Meinung nach der Klimawechsel gesundheitsfördernd gewesen sei. Das Urteil: Kündigung erging zurecht. Der Mann habe gegen den Grundsatz des Bundesarbeitsgerichts verstoßen (Az.: 7 Sa 744/96).

Dagegen stufte das Hessische LAG den Besuch eines Volksmusikkonzertes einer kranken Arbeitnehmerin nicht grundsätzlich als "genesungshemmend" ein und erklärte die Kündigung für unwirksam. Auch daß die Frau am folgenden Tag mit ihrem Mann in den Bayerischen Wald fuhr, um dort ihre silberne Hochzeit zu feiern, rechtfertige die Kündigung nicht (Az.: 9 Sa 271/97).

80 GLASWELT 9/1999